

# Leichtathletik – Club

## Frauenfeld

## Statuten

## I. Club

### Art. 1

Der Leichtathletik-Club ist ein selbständiger Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB, mit Sitz in Frauenfeld.

Der Leichtathletik-Club hat zum Zweck, seinen Mitgliedern im Rahmen der Zielsetzungen die Ausübung seiner Sportart zu ermöglichen. Das Hauptgewicht liegt dabei auf:

- Erfassung und Förderung des Nachwuchses
- Leichtathletiktraining für Leistungs- und Breitensportler in allen Altersstufen
- Wettkampfororganisation- und Durchführung
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

## II. Zugehörigkeit zu Verbänden

### Art. 2

Der Leichtathletik-Club ist Mitglied des Thurg. Leichtathletikverbandes (TLAV) und des Schweiz. Leichtathletikverbandes (SLV).

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Der Leichtathletik-Club umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Schülermitglieder
- Kindermitglieder
- Ehrenmitglieder
- Vorstand
- TK-Mitglieder und Funktionäre
- Helfer
- Passivmitglieder

#### Art. 4

Als Mitglied kann unabhängig von Alter und Geschlecht jeder aufgenommen werden.

### IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### Art. 5

Mitglieder ab dem 14. Altersjahr der in Art. 3 dieser Statuten genannten Kategorien (ausgenommen die Kategorien Helfer und Passivmitglieder) sind an der Generalversammlung wie auch an den Riegenversammlungen stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

## V. Leitung des Leichtathletik-Club

### Art. 6

Die Organe des Leichtathletik-Club sind:

- Die Generalversammlung
- Die Riegenversammlung
- Der Vorstand
- Die Technische Kommission Aktive
- Die Technische Kommission Nachwuchs
- Die Spezialkommissionen
- Die Rechnungsrevisoren

### Die Generalversammlung

### Art. 7

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Leichtathletik-Club. Sie wird durch den Vorstand alljährlich einberufen.

### Art. 8

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Techn. Leiter
- Bekanntgabe des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Aufnahme von Mitgliedern und Mutationen

- Ehrungen
- Wahlen
- Allfällige Anträge
- Erlass und Revision der Clubstatuten
- Verschiedenes

### Die Riegenversammlung

#### Art. 9

Die Riegenversammlung kann je nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.

#### Art. 10

Die Riegenversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Trainingsbetrieb
- Wettkampfprogramm
- Mannschaftswettkämpfe
- Trainingslager

#### Art. 11

Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand ausserordentliche General- oder Riegenversammlungen einberufen. Er ist auch dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% aller Mitglieder des Leichtathletik-Club dies schriftlich verlangen.

## Der Vorstand

### Art. 12

Der Vorstand bildet das ausführende Organ des Leichtathletik-Club.

### Art. 13

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Finanzchef
- Technischer Leiter Aktive
- Technischer Leiter Nachwuchs
- Chef Sponsoring
- Chef Marketing
- Chef Anlässe
- Leitung Sekretariat
- Athletenvertreter
- Protokollführer

### Art. 14

Die Amtsdauer beträgt für alle Mitglieder des Vorstandes ein Jahr. Sie können jeweils wiedergewählt werden.

### Art. 15

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien rechtsgültig für den Leichtathletik-Club. Im übrigen sind Vereinsfunktionäre auf jeder Stufe innerhalb ihres Verantwortungsbereiches kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

### Art. 16

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Leichtathletik-Club nach aussen
- Handhabung der Statuten
- Technische, finanzielle und administrative Führung des Clubs
- Erlassen und abändern der Pflichtenhefte für die Vorstand
- Ernennen und einsetzen von Spezialkommissionen
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes
- Verwalten des Vermögens des Clubs
- Überwachen des Budgets
- Erstellen des Jahresprogrammes
- Verwalten des Archivs des Clubs

### Art. 17

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall eines anderen Vorstandsmitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen; mindestens alle drei Monate. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist mit mindestens fünf anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

## Die Technischen Kommissionen

### Art. 18

Die Technischen Kommissionen bestehen insbesondere je aus:

- Technischer Leiter
- Trainer
- Athletenvertreter
- Administrator
- Weitere Funktionäre

### Art. 19

Die Technischen Kommissionen treten auf Einladung des Technischen Leiters, in dessen Verhinderungsfall dessen Stellvertreters so oft es die Trainingsorganisation erfordert, zusammen. Die Technischen Kommissionen fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

### Art. 20

Die Technischen Kommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung und Koordination des Trainingsbetriebes
- Sicherstellung und Koordination des Wettkampfbetriebs
- Besprechung der Mannschaftswettkämpfe
- Besprechung anderer Anlässe
- Anschaffung und Verwaltung der Geräte
- Jugend und Sport
- Ernennung und Ausbildung von Trainern
- Erlassen und abändern der Pflichtenhefte für die Mitglieder der Technischen Kommissionen

## Spezialkommissionen

### Art. 21

Der Vorstand und die Technischen Kommissionen können für besondere Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen.

## Rechnungsrevisoren

### Art. 22

Die Generalversammlung bestimmt 3 Rechnungsrevisoren, welche die Bilanz und die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Antrag zu stellen haben.

## VI. Finanzen

### Art. 23

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Überschüsse aus Veranstaltungen
- Sponsorgelder
- Subventionen (Sport-Toto, Jugend und Sport)
- Freiwillige Zuwendungen
- Erträge aus dem Vermögen
- Diverses

Die Ausgaben des Clubs bestehen aus:

- Ausgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb
- Beiträge an Verbände
- Verwaltungskosten
- Entschädigungen an Vorstand, Trainer und Funktionäre
- Weitere Ausgaben, welche von der Generalversammlung gutgeheissen worden sind
- Materialanschaffungen
- Diverses

#### Art. 24

Spesen und Entschädigungen werden im Rahmen des Spesen- und Entschädigungsreglementes (Anhang A) ausbezahlt.

### **Haftung der Mitglieder**

#### Art. 25

Der Leichtathletik-Club haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Ebenso ist eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Clubs ausgeschlossen.

### **VII. Archiv**

#### Art. 26

Die wesentlichen Akten des Leichtathletik-Club (z.B. Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnungen etc.) sind zu archivieren.

## VIII. Auflösung

### Art. 27

Die Auflösung des Leichtathletik-Club kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmenberechtigten beschlossen werden.

### Art. 28

Bei einer Auflösung des Leichtathletik-Club geht dessen Inventar und dessen Vermögen an die Stammvereine KTVF und STVF als Treuhänder zur Verwaltung über.

## IX. Schlussbestimmung

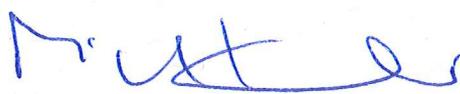
### Art. 29

Diese Statuten treten per 01. März 2002 in Kraft. Eine Änderung der Statuten kann von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Für den Leichtathletik-Club Frauenfeld

Der Präsident

Ein Vorstandsmitglied



M. Krucker



M. Gredig